

21.04.95

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über
das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 13/828 (neu) - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates
vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel
der Europäischen Gemeinschaften
- Drucksache 13/382 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 12.05.95

Erster Durchgang: Drs. 1102/94

21.04.95

Fz

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über
das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften - Drucksachen 13/382, 13/828 (neu) - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 13/1022 - angenommen.

Die Beratungen zum Zustimmungsgesetz für den EU-Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994 geben dem Deutschen Bundestag Anlaß zu einer kritischen Würdigung der deutschen Finanzbeziehungen zu der Europäischen Union.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die deutschen Bruttoleistungen an die Europäische Union in den letzten Jahren weitaus stärker gestiegen sind als die Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts.

Auch die Entwicklung der deutschen Nettoposition gibt Anlaß zur Sorge. Die gegenwärtige Lastenverteilung, bei der die Bundesrepublik Deutschland über zwei Drittel des Nettoressourcentransfers über den europäischen Haushalt bestreitet, ist einseitig und integrationspolitisch problematisch. Sie macht die Union praktisch von einem Partner finanziell abhängig, sie überfordert auf Dauer den betreffenden Mitgliedstaat.

Daher unterstützt der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bei ihrem Bemühen, in der Europäischen Union die folgenden Ziele zu erreichen:

1. Das künftige Ausgabenwachstum des europäischen Haushalts und damit die deutschen Bruttoleistungen müssen begrenzt werden durch Wahrung strikter Haushaltsdisziplin, insbesondere durch die konsequente Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität, die strenge Prüfung neuer Programme und die Durchforstung bestehender Unionsausgaben. Auch die Personalausgaben der Union gehören auf den Prüfstand. Der europäische Haushalt darf sowohl aus finanzwirtschaftlichen Gründen als auch aus Gründen der europäischen Akzeptanz nicht von den Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten ausgenommen werden. Eine Kreditfinanzierung von Unionsaufgaben soll auch zukünftig ausgeschlossen sein.
2. Bei unabweisbaren Ausgaben der Union ist auf eine Verbesserung der Rückflüsse in die Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken.
3. Die Bemühungen um die wirksame Verhinderung von Betrug und Mißbrauch zu Lasten des Unionshaushalts müssen in allen Mitgliedstaaten entschlossen vorangebracht werden. Hierzu gehört die Ausarbeitung einer weniger betrugsanfälligen Förderpraxis der Europäischen Union und eine effiziente Mittelverwendung und Rechnungsprüfung.

4. Über diese unmittelbaren Maßnahmen hinaus bedürfen die Einnahmen und Ausgaben der Union mit Blick auf ihre Aufgaben der kommenden Jahre einer grundsätzlichen Neuordnung, die zu einer gerechteren Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten und dem Wegfall des britischen Beitragsrabattes führen muß.

Der Deutsche Bundestag bittet daher die Bundesregierung, frühzeitig vor der 1999 notwendigen Überprüfung der Finanzierung der EU Vorstellungen für diese Reform zu entwickeln und diese in die Diskussion mit den Unionsorganen und den Partnerstaaten einzubringen.

Der Deutsche Bundestag erkennt die herausragende Bedeutung der europäischen Integration für den Frieden und die Stabilität in Europa sowie für den Wohlstand in den Mitgliedstaaten an. Gleichwohl müssen auch die Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer von einem fairen Interessenausgleich geprägt sein.

12.05.95**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zu dem Beschluß des Rates vom 31. Oktober 1994 über das
System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften**

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 einstimmig beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. März 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 i.V.m. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 20. Januar 1995 - Drucksache 1102/94 (Beschluß) -. Er ist der Auffassung, da die Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integrationspolitik auf Dauer von einem fairen Interessenausgleich geprägt sein müssen.

Er sieht angesichts der im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten überproportionalen Belastung Deutschlands eine grundsätzliche Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen für die Zeit nach 1999 als unbedingt notwendig an.

Wichtig wird dabei sein, die Lasten stärker als bisher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren und als Maßstäbe das Pro-Kopf-Einkommen sowie das Bruttosozialprodukt in Kaufkraftstandards in Betracht zu ziehen.

Der Bundesrat fordert, da schon auf der Regierungskonferenz 1996 das künftige Finanzsystem der Gemeinschaft mit dem Ziel der Beseitigung des Ungleichgewichts zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland thematisiert wird.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, während des gesamten durch den neuen Eigenmittelbeschluß geregelten Zeitraums

- nachhaltig für strikte EU-Haushaltsdisziplin einzutreten,
- auf eine Umgehung der Ausgabendisziplin gerichtete Anleihewünsche der Kommission abzuwehren und
- sich für einen verstärkten Mittelrückflu nach Deutschland einzusetzen.

2. a) Der Bundesrat betont nochmals, daß die Erfüllung der Finanzverpflichtungen Deutschlands gegenüber der Europäischen Union Bundesaufgabe ist und nicht den Ländern obliegt. Er weist darauf hin, daß diese Haushaltsbelastung des Bundes bei der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt wird und die Länder damit bereits jetzt indirekt am Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union angemessen beteiligt sind. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Länder wird abgelehnt.
- b) Auch der Hinweis der Bundesregierung auf die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Länder an der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 23 des Grundgesetzes kann eine zusätzliche finanzielle Inanspruchnahme der Länder nicht begründen, da nach der Ordnung des Grundgesetzes Mitwirkungsrechte des Bundesorgans Bundesrat nicht zu speziellen Finanzierungsverpflichtungen der Länder führen.